



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

15 K 12386/17.A

Verkündet am: 29. Oktober 2018
Pelzer
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Martina Lörsch, Breite Straße 33, 53111 Bonn,
Gz.: 907/17,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch die Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 6984728-232,

Beklagte,

- 2 -

wegen Asylgewährung

hat die 15. Kammer aufgrund der mündlichen Verhandlungen vom 24.09.2018 und 29.10.2018

durch den Richter am Amtsgericht Theis
als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge der Beklagten vom 15.05.2017 zu Geschäftszeichen 6984728 – 232 wird hinsichtlich seiner Ziffern 1, 5 und 6 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Tatbestand

Der Kläger ist nigerianischer Staatsangehöriger, wurde am 22.01.1988 in einem Dorf nahe [REDACTED] im Delta State in Nigeria geboren und wuchs dort auch auf. Er reiste am 08.11.2016 dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 17.11.2016 einen förmlichen Asylantrag. Zu diesem wurde er am 07.03.2017 durch die Behörde persönlich angehört. Mit dem angegriffenen Bescheid vom 15.05.2017 wies die Behörde das Asylbegehren in allen Punkten als unbegründet zurück, stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs.5 und 7 AufenthG nicht vorliegen und wies den Kläger unter Androhung der Abschiebung vorrangig nach Nigeria an, die Bundesrepublik Deutschland binnen 30 Tagen ab dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Hinsichtlich des angegriffenen Bescheids insgesamt wird auf Bl. 9ff. GA Bezug genommen.

- 3 -

Der Kläger behauptet, er sei in seinem Heimatdorf unter schwierigen Bedingungen großgeworden. Seine Haupt Bezugsperson sei sein Vater gewesen, der allerdings nach 7 Jahren schwerer Krankheit bereits 2000 gestorben sei. Der Kläger habe die Schule besucht, wegen des Elternhauses aber manchmal monatelang gefehlt. Schon in der Schulzeit sei er sehr eng mit dem [REDACTED] aus [REDACTED] geboren [REDACTED] befreundet gewesen. Man habe sehr viel Zeit miteinander verbracht und zum Beispiel stets zusammen in den Pausen gegessen. Eines Tages habe der Kläger wieder mit dem [REDACTED] auf einer Mauer an der Schule gegessen, als dieser ihm die Hand auf das Bein gelegt habe. Er habe gesagt, er liebe den Kläger, das habe er schon lange mitteilen wollen. Der Kläger sei zunächst erschrocken gewesen und habe den [REDACTED] auch unter Hinweis auf den damit verbundenen Tabubruch zurückgewiesen. Der [REDACTED] habe dies akzeptiert, aber sei ab und an wieder darauf zurückgekommen. Einige Monate später habe man dann gemeinsam Alkohol getrunken. Unter der enthemmenden Wirkung sei es zum ersten Geschlechtsverkehr im Elternhaus des [REDACTED] dort in dessen Zimmer gekommen. Der Kläger habe sich diesbezüglich ausschließlich seiner Mutter anvertraut, die ihn wiederholt vor den Gefahren einer solchen Verbindung gewarnt habe. Gleichwohl habe der Kläger die Beziehung fortgeführt und zur Vermeidung des Konflikts viel Zeit bei dem [REDACTED] und seiner Familie verbracht. Er sei auch den Geschwistern des [REDACTED] sehr nahe gewesen, die Beziehung habe man aber geheim gehalten. Innerhalb der Beziehung habe der ältere [REDACTED] die Führung übernommen. Von ihm sei oft die Initiative ausgegangen. So habe er etwa dem Kläger einige Jahre später auch vorgeschlagen, ein Apartment an der [REDACTED] in [REDACTED] nahe dem Ort zu mieten, wo der [REDACTED] sein Geld mit Benzinhandel auf dem Schwarzmarkt verdient habe. Sexuell sei man aber übereingekommen, dass der Kläger die männliche Rolle einnehmen solle, da das Geschlechtsteil des [REDACTED] für den Kläger unangenehm groß gewesen sei. Ab dem Anmieten des Apartments habe man sich vornehmlich dort getroffen. Der Kläger sei mit einem entliehenen LKW als Auslieferungsfahrer im ganzen Land unterwegs gewesen, so dass die Beziehung zuletzt gelitten habe. Der [REDACTED] habe dem Kläger entsprechende Verhaltensregeln gemacht. Eines Tages Ende 2016 sei der Kläger mit dem LKW von einer längeren Tour nach [REDACTED] zurückgekommen. Der [REDACTED] habe ihn bereits erwartet. Man sei unvorsichtigerweise Hand in Hand in die Wohnung gegangen und sich sofort näher gekommen. Bei dieser Gelegenheit habe der Kläger die Türe wohl nur angelehnt. Jedenfalls habe man sich bereits sexuell aktiv im Bett befunden, als plötzlich ein Nachbar des Klägers im Raum gestanden habe. Dieser habe sofort angefangen zu schreiben, er habe geschrien „Aro! Aro!“ was in der Muttersprache des Klägers, dem Eka, in etwa soviel wie „Tabubruch!“ bedeute, und sei auf die Straße gerannt. Schnell habe sich eine Gruppe vor der Tür gesammelt. Der [REDACTED] habe wie üblich die Initiative ergriffen und den Kläger aufgefordert, durch einen Hinterausgang zu fliehen. Er,

- 4 -

der [REDACTED], wolle die Sache klären und dem Kläger Zeit verschaffen. Hals über Kopf sei der Kläger geflohen und habe seitdem von dem [REDACTED] nichts mehr gehört. Er habe versucht, ihn anzurufen, aber nicht erreichen können. Stattdessen habe er eine Drohnachricht bekommen: Der Freund sei tot und der Kläger auch bald dran. Der Kläger habe daraufhin auf kürzestem Weg das Land verlassen. Erst in Deutschland habe er sich getraut, kurz Kontakt zu einem Bekannten aus der Nachbarschaft namens [REDACTED] über Facebook aufzunehmen. Dieser habe ihm zwei Fotos zugeschickt, dass der Kläger auch zur Akte reichte, und dass die Ermordung [REDACTED] durch einen Mob zeigt. Konkret wird auf den im Augenschein genommenen Bildern eine nackte männliche dunkelhäutige Person mittels LKW-Reifen „gesteinigt“. Auf Bl. 89 GA wird in soweit Bezug genommen. Begleitend habe der [REDACTED] ihm geschrieben, es sei sehr bedauerlich, dass Männer auf so abartige Weise ihr Leben fortwerfen würden, wo es so viele Mädchen in [REDACTED] gebe. Vor Wut und Trauer habe der Kläger sofort den Kontakt abgebrochen und sein Facebook Konto nach Ausdrucken des Bildes gelöscht. Der Kläger sieht aufgrund seiner Homosexualität keine Möglichkeit nach Nigeria zurückzukehren. Ein Ausleben seiner Sexualität sei ihm dort gänzlich unmöglich und ihm drohten Verfolgung, Folter und lange Haft oder Lynchjustiz.

Nach Teilklagerücknahme und entsprechender Teileinstellung des Verfahrens in der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2018 beantragt der Kläger sinngemäß noch,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15.05.2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, sie zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf den angegriffenen Bescheid.

- 5 -

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Gerichtsakte nebst beigezogener Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben insbesondere durch Einführung der Verwaltungsvorgänge der Beklagten, umfassende informatorische Anhörung des Klägers in den mündlichen Verhandlungen und Inaugenscheinnahme der durch den Kläger vorgelegten Fotos. Für weitere Einzelheiten wird auf die Protokolle zu dem mündlichen Verhandlungen vom 24.09.2018 und 29.10.2018 nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

In dem nach Teilklagerücknahme und Teileinstellung verbleibenden Umfang ist die Klage bereits mit dem Hauptantrag zulässig und begründet, sodass es auf die hilfsweise gestellten Anträge nicht ankommt.

Der angegriffene Bescheid verletzt in seinen Ziffern 1, 5 und 6 die Rechte des Klägers und ist daher aufzuheben, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Der Kläger hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG.

Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung (Verfolgungshandlung) wegen Rasse, Religion, Nationalität, sozialer Zugehörigkeit oder politischer Überzeugung (Verfolgungsgrund) außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, soweit er die Hilfe und den Schutz seines Staates faktisch nicht in Anspruch nehmen kann, oder sie aufgrund begründeter Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Die Verfolgung kann grundsätzlich sowohl als individuelle oder auch als Gruppenverfolgung bestehen und geht in der Regel von staatlichen Akteuren aus.

Durch § 3c Nr. 3 AsylG wird der Schutz auch auf die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure erstreckt, sofern der Staat und Parteien oder Organisationen, die den Staat jedenfalls in wesentlichen Teilen beherrschen, sowie internationale Organisationen nicht in der Lage oder aber unwillig sind, dem Betroffenen im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Erforderlich ist indes eine erhebliche Verfolgungsdichte. Insbesondere darf es sich nicht lediglich um vereinzelt bleibende, individuelle Übergriffe handeln. Die Verfolgungshandlungen hinsichtlich einer Gruppe müssen - sofern kein (staatliches) Verfolgungsprogramm vorliegt - im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort auf-

- 6 -

haltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht .

BVerwG, Urt. v. 18.07.2006 - 1 C 15/05

An der notwendigen Verfolgungsdichte fehlt es entsprechend auch, wenn der Betroffene in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung hat, sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann sowie vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlassen kann, wenn ihm also eine sog. inländische Fluchtalternative gem. § 3e AsylG zur Verfügung steht.

Hinsichtlich des Prognosemaßstabes ist bei der gerichtlichen Prüfung der Flüchtlingseigenschaft – wie auch bei der des subsidiären Flüchtlingsschutzes – der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen,

vgl. etwa BVerwG, Urteil, vom 05. November 1991 – 9 C 118/90 – m.w.N.

Der sogenannte „herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit für den Fall einer Vorverfolgung im Heimatland“ hat bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes keine Bedeutung mehr,

vgl. etwa BVerwG, Urteile vom 20. Februar 2013 -10 C 23/17-, vom 01. März 2012 -10 C 7/11-, vom 07. September 2010 -10 C 11/09.

Es verbleibt indes eine Privilegierung in Form einer Beweiserleichterung des Vorverfolgten oder vormals Geschädigten anknüpfend an Art. 4 Abs. 4 der den Regelungen des Asylgesetzes zugrundeliegenden „Qualifikationsrichtlinie RL 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 (ABl. Nr. L 337/9). Hiernach wird widerlegbar vermutet, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen im Falle einer Rückkehr in das Heimatland wiederholen werden, wodurch der Vorverfolgte oder vormals Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet ist, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich verfolgungsbegründenden

- 7 -

bzw. schadensstiftenden Umstände überhaupt wiederholen bzw. realisieren können. Zur Widerlegung dieser Vermutung ist es erforderlich, dass stichhaltige Gründe, die im Rahmen freier Beweiswürdigung festgestellt werden können, die Wiederholungsträchtigkeit der Verfolgung oder des Schadenseintritts entkräften,

vgl. beispielhaft BVerwG, Beschluss vom 06. Juli 2012 -10 B17/12- im Anschluss an EuGH, Urteil vom 02. März 2010 -Rs. C-175/08 u.a. Abdulla-

Aus der genannten Qualifikationsrichtlinie folgt auch eine Mitwirkungs- und Darlegungspflicht des Ausländers, die ihm die Pflicht auferlegt, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung oder Schädigung schlüssig vorzutragen. Er hat hierzu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich wenigstens bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine subsumierbare Verfolgung oder Schädigung droht. Hierzu gehört es, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen und zu seinen persönlichen Erlebnissen eine Schilderung abgibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Das Gericht hat bei Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts unter anderem Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers zu berücksichtigen,

vgl. parallel zu Art. 16a GG: BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 -9 B 239/89-, vom 26. Oktober 1989 -9 B 405/89 und vom 03. August 1990 -9 B 45/90.

In Würdigung des vorliegenden Protokolls über die Befragung des Klägers durch die Behörde am 07.03.2016 sowie insbesondere im Ergebnis der ausführlichen informativ-schen Befragung des Klägers im Rahmen der mündlichen Verhandlungen vom 24.09.2018 und 29.10.2018 hat der Kläger zunächst eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG in seinem Heimatland zur Überzeugung des Gerichts dargetan.

Der Kläger hat ausführlich und offen, stets aber mit einer natürlichen Zurückhaltung und wie von einer Wiedergabe von Erlebnissen aus dem höchstpersönlichen Bereich zu erwartenden aus subjektiver Perspektive dargestellt, wie er als Jugendlicher und entgegen der auch ihm zunächst vermittelten gesellschaftlichen Ablehnung eine homosexuelle Neigung über die Beziehung zu dem [REDACTED] entdeckte und schließlich sich aus-zuleben traute. Der Kläger hat den Verlauf der Beziehung und die Lebensumstände des Paares sehr detailliert und mit vielen persönlichen Bezügen geschildert. Es ergab sich ein plastisches, realistisches Bild von dem Kläger und seinem Partner in einer den nige-

- 8 -

rianischen Lebensverhältnissen angepassten, aber geheim zu haltenden Beziehung. Spontan und lebensecht mit fühlbarer emotionaler Regung aber stets authentisch beantwortete der Kläger Nachfragen des Gerichts und gab hierbei auch intime Details der Beziehung preis, deren Vortrag weder notwendig im Sinne einer Aussageschönung gewesen wären, noch sich aufdrängten. So konnte der Kläger gemeinsame Vorzüge des Paares darstellen, seine Sympathie für den älteren und durchsetzungsstarken Partner umschreiben und sogar die gemeinsamen sexuellen Erfahrungen spiegeln und die Sexualität des Paares auf den Punkt bringen. Mit spürbarer Scham, aber offen beschrieb der Kläger den [REDACTED] als freundlichen, eher entscheidungsfreudigen, sich selbst als eher folgsamen und passiveren Menschen, was sich in der Sexualität aufgrund der anatomischen Gegebenheiten umdrehte. Das Entsetzen des Klägers über die ausführlich geschilderte Situation der Aufdeckung war ebenso lebensnah und glaubhaft, wie seine mehrfach am Rande geäußerte Trauer über den verlorenen Freund und die bisher daraus resultierende Unfähigkeit zur Begründung einer neuen Beziehung, die – auch dies brachte der Kläger ungefragt von sich aus vor – begleitet wird von einer zu dem zurückhaltenden Wesen des Klägers passenden Unsicherheit im Umgang mit den teilweise als überzogen offen empfundenen Gepflogenheiten in der deutschen bzw. europäischen Schwulenszene. Das Gericht setzte hier an und fragte explizit nach, ob der Kläger sich denn überhaupt als Homosexuell empfinde, oder ob es sich lediglich um eine kurzzeitige Folge der Sympathie zum verstorbenen Freund handeln könnte. Für seine Verhältnisse entschlossen und sehr lebensecht erwiderte der Kläger sinngemäß, er habe für sich und sein Leben in diesem Bereich eine abschließende Entscheidung getroffen. Er wolle sich nicht mehr davon abbringen lassen, Homosexualität zu leben.

Im Ergebnis ist das Gericht positiv von der Wahrheit des klägerischen Vortrags wie im Tatbestand ausgeführt überzeugt. Demnach ist der Kläger nunmehr ein bekennend homosexuell lebender Mensch, der in Nigeria aufgrund der dort seit 2006 bzw. 2014 geltenden Gesetzeslage – die Ausübung homosexueller Handlungen wird mit einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren geahndet und bei Personen, die unter die Scharia fallen und in den nördlichen Bundesstaaten leben, sogar im Einzelfall mit dem Tode bestraft – Opfer massiver Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wurde, gegen die der Staat aufgrund des erklärten Ziels der Bekämpfung von homosexuellen Lebensweisen keine Hilfe zur Verfügung stellt. Die Tötung des Lebensgefährten des Klägers und der Umstand, dass der Kläger dem selben Schicksal nur durch die aufopferungsvolle Courage des Getöteten entkommen konnte ist eindeutig als Verfolgungshandlung im Sinne der Norm zu subsumieren. Es besteht auch ein Verfolgungsgrund: Die Verfolgungshandlung knüpft an die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, nämlich der der bekennenden Homosexuellen, an. Dass diese insbesondere in Nigeria eine definierbare soziale Gruppe sind, zeigt sich offenkundig bereits daran, dass der nigerianische Staat eigens

- 9 -

Verfolgungs- und Verbotsgesetze erlässt, um Menschen, die homosexuelle Handlungen vornehmen oder an sich dulden oder die homosexuellen sozialen Umgang pflegen, aus der Gesellschaft und von der Inanspruchnahme staatlicher Rechtsgarantien auszuschließen und sie strafrechtlich zu belangen.

Tatsachen, die die Vermutung der wiedereinsetzenden Verfolgung im Falle der Rückkehr des Klägers nach Nigeria widerlegen könnten, sind nicht mit der notwendigen Sicherheit feststellbar. Insbesondere ist das besagte Gesetz von 2006 namens "*The Prohibition of Relationships Between Persons of the Same Sex, Celebration of Marriage by Them, and for Other Matters Connected Therewith*" nicht nur weiterhin in Kraft. Es ist vielmehr durch eine Novelle, die von dem damaligen Präsidenten Goodluck erst 2014 noch bekräftigend unterzeichnet wurde, massiv verschärft worden, indem die Straferwartung auf 14 Jahre angehoben wurde, Auszugsweise heißt es konkret in Section 214 des benannten Acts:

„Any person who -

(a) has carnal knowledge of any person against the order of nature; or

** * **

(c) permits a male person to have carnal knowledge of him or her against the order of nature; is guilty of a felony, and is liable to imprisonment for fourteen years. ”

Eine Geheimhaltung seiner Neigung kann vom dem Kläger aufgrund der Betroffenheit seines Persönlichkeitskerns und damit seines Rechts auf Wahrung seiner Menschenwürde aus Art. 1 GG nicht verlangt werden. Er kann also nicht unter der Prämisse in sein Heimatland abgeschoben werden, dass er dort Zeit seines Lebens mit unterdrückter und geheim gehaltener Sexualität zu leben hat. Hierbei muss besondere Beachtung finden, dass es in Nigeria keinerlei auch nur halböffentliches homosexuelles Leben – also auch keine Möglichkeiten einer Auslebung der Homosexualität in einer zumutbaren Zurückgezogenheit oder rechtlichen Grauzone - existiert. Mittlerweile ist die Stimmung in Nigeria gegenüber Homosexuellen vielmehr zusehends aufgeheizt. Homosexuelle dienen aus religiösen und sozio-politischen Gründen als Sündenböcke. Homosexuellenfeindlichkeit dagegen wird durch den Staat auf Grundlage der erlassenen Verfolgungs- und Verbotsgesetze wenn nicht sogar gefördert, so doch jedenfalls geduldet. Dies führt dazu, dass sich Mobs von orientierungslosen Jugendlichen, Gangstern und religiösen Fanatikern nahezu unbegrenzt und ungestraft an Homosexuellen ausleben dürfen, be-

- 10 -

vor die Betroffenen dann in den Medien an den Pranger gestellt und schließlich zu bis zu 14 Jahren Haft verurteilt werden,

vgl. etwa:

IKA WEEKLY, Ausgabe vom 21.01.2012, S. 4: „Homosexuality: Odiashi Nwabudike Declared Wanted“; NAIJA.NG: „Police in Lagos nab 57 suspected homosexuals“, Artikel vom 30.08.2018, zul. Abgerufen am 05.09.2018 unter <https://www.naija.ng/1188809-police-lagos-nab-57-suspected-homosexuals-video.html>“

Es besteht überall in Nigeria ein massiver Verfolgungsdruck auch durch die Sicherheitsbehörden gegenüber homosexuell aktiven oder der Homosexualität bezichtigten Individuen, der regelmäßig zu Verhaftungen und staatlicher Folter und Misshandlung sowie Prozessen auf der Grundlage abgepresster Geständnisse führt,

vgl. an der Stelle Vieler und mit zahlreichen weiteren Nennungen auch von aktuellen Medienquellen etwa: EASO – Country of Origin Information Report – Nigeria Country Focus – Juni 2017, 5. Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender (LGBT) persons, S. 46 ff.

Nachdem der Kläger demnach als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG anzuerkennen ist, ist der Ausreisepflicht und der Abschiebungsandrohung die rechtliche Grundlage entzogen, da die Voraussetzungen der §§ 34 Abs. 1 AsylG, 59 AufenthG nicht erfüllt sind. Ziffer 5. des angegriffenen Bescheids ist daher aufzuheben.

Das verhängte Einreise- und Aufenthaltsverbot teilt nach § 11 Abs. 1 AufenthG das Schicksal der Ausweisungs- und Abschiebbarkeit. Auch Ziffer 6. des Bescheides ist demnach aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder